



Zwald, Landwirt in Innertkirchen, der ihn bat, ihn mit dem ihm zur Verfügung stehenden Geschäftsautomobil nach Innertkirchen zu führen. Der Beklagte lehnte das Ansinnen schlankweg ab und begab sich in den « Adler » und später in's « Kreuz », wo er wieder auf Zwald stiess. Dieser wiederholte sein Begehren, doch der Beklagte wies ihn neuerdings ab und bemerkte, er habe kein Benzin. 470 Obligationenrecht. N° 75. Zwald verlegte sich jedoch auf ein längeres Ein- und Zureden, bis Brügger schliesslich nachgab. In das Fordautomobil stiegen dann nach Mitternacht fünf Personen, mit Ausnahme der Parteien lauter junge Leute, und verteilten sich folgendermassen : Neben dem Beklagten als Führer sassen rechts Thöni und Glatthard, und hinten auf zwei sogenannten Notsitzen rechts Zwald und links Zobrist. Bei der Kreuzung der Strasse mit der Dienstbahn Meiringen-Innertkirchen, etwa 90 Meter vor der Willigenbrücke, verspürte der Beklagte einen « Zwick », den er durch rasches Hin- und Herdrehen des Steuerrades auszugleichen suchte. Durch die Erschütterung wurde jedoch der neben ihm sitzende Thöni gegen ihn geworfen, sodass er anlehnte und ihn in der Steuerung hinderte. Der Wagen begann von dieser Stelle an zu « schwanzen ». Er geriet rechts über die Strasse hinaus. Die Bremsspur lief auf eine Telephonstange zu, die einen halben Meter vom Strassenrand und 4,4 Meter vom Brückensockel entfernt in der Wiese stand. Das Auto prallte mit dem hintern Teile heftig gegen diese hölzerne Stange, die in vier Stücke zerschmettert wurde. Darauf schlug der Wagen gegen die linke Stirnkante des rechtsseitigen Brückensockels und kam dann nach einer Drehung von mehr als 90° und unter Hinterlassung einer Rutschspur auf der Brücke zum Stehen. Hier wurde Simon Zwald mit blutendem Kopf regungslos auf seinem Sitz aufgefunden. Der herbeigerufene Arzt ordnete die Verbringung in's Krankenhaus an, doch konnte dort nur noch der Tod festgestellt werden. B. - In dem gegen Otto Brügger eingeleiteten Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung und Verletzung der Verkehrsvorschriften meldeten sich die ledigen Brüder des Getöteten, Ulrich und Andreas Zwald, seine verheirateten Schwestern Anna Zwald-Zwald und Katharina Neiger-Zwald und die Kinder Ida, Hanna, Frieda, Andreas, Gretli und Elisabeth der verstorbenen Schwester, Frau Roth-Zwald, und stellten den Antrag, der Beklagte habe ihnen zu bezahlen: Obligationenrecht. N° 7; a) die aus der Tötung entstandenen Kosten gemäss OR Art. 45 Abs. 1, b) eine richterlich zu bestimmende Grundsatzsumme gemäss Art. 47 OR, c) den Brüdern Ulrich und Andreas Zwald und den Kindern Roth eine Entschädigung gemäss Art. 4, Abs. 3 OR, wegen Verlust der Vermögensgegenstände; Aus dem Urteil folgt : 3.- Es hätte sich überhaupt fragen können, über die Schadenersatzforderung, selbst wenn den Berufungsklägern ein Schaden entstanden wäre, nicht wegen Selbstverschuldens hätte abgewiesen oder doch wegen Mitverschuldens gemäss OR Art. 44 Abs. 1 erheblich reduziert werden müssen. Wenn auch Zwald dadurch, dass er der gefährlichen Fahrt nicht nur zustimmte, sondern sie geradezu provozierte, nicht seine Einwilligung auch zum schuldhaften Verhalten Brügger's gegeben hatte, wie die Vorinstanz mit Recht ausgeführt hat, so ist darin doch ein Umstand zu erblicken, den er zu vertreten hat und der auch gegenüber den Klägern geltend gemacht werden kann. Das Bundesgericht hat schon wiederholt entschieden, dass derjenige, der zu einer an sich gefährlichen Fahrt Anlass gegeben hat, mindestens einen Teil des dabei entstandenen Schadens an sich zu tragen hat (vgl. die nicht gedruckten Urteile vom 25. November 1924 i. U. Nicod c. Vuilloud, vom 25. Mai 1925 i. U. Balmelli unrl Romieux c. Bosia, vom 12. April 1927 i. U. S. Jütz c. Bill). Nach Art. 36 Abs. 4 des bundesrätlichen Entwurfes zu einem Motorfahrzeuggesetz vom 12. Dezember 1930, wie er aus der bisherigen Beratung der eidgenössischen Räte hervorgegangen ist, genügt schon die Tatsache einer Gefälligkeitsfahrt, wenn den

Automobilhalter kein Verschulden trifft, um den Schadenersatz herabzusetzen : umso mehr muss der Grundsatz unter dem geltenden Recht Anwendung finden, wenn die Gefälligkeitsfahrt richtigerweise wegen Zustandes der Beteiligten gar nicht Obligationenrecht. No 76. hätte unternommen werden sollen und wenn den Geschädigten oder Getöteten an der Vornahme ein wesentliches Mitverschulden trifft. Diese Grundsätze führen nun ohne Weiteres zur Abweisung der Genugtuungsansprüche der Hauptberufungskläger und zur Gutheissung der Anschlussberufung. Die Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles, die Art. 47 OR dem Richter zur Pflicht macht, lässt es nicht zu, den Hinterbliebenen hier Genugtuungssummen zuzusprechen, wo den Getöteten eine beträchtliche, wenn nicht die Hauptschuld daran trifft, dass nach Litternacht und trotz der Wirkungen des Zechens auf die Beteiligten diese gefährliche Fahrt inszeniert wurde. Das Bundesgericht hat es schon in ähnlichen Fällen abgelehnt, Genugtuungssummen zu gewähren (vgl. das zit. Urteil i. S. Jütz gegen Bill und dasjenige i. S. Neumann c. Gekhardt vom 14. September 1927), denn wenn auch ein Mitverschulden eine (Genugtuung nicht schlechthin ausschliesst, kommt es doch auf das Mass' des Mitverschuldens an, das im vorliegenden Fall nicht gering war. Ausserdem bleibt zu beachten, dass die Ansprecher nicht Ehegatten, Kinder oder Eltern des Getöteten sind, sondern Geschwister und Geschwisterkinder, deren Schmerz wegen Verlustes eines nahen Verwandten doch nicht demjenigen der nächsten Verwandten gerader Linie gleichgesteuert werden kann. 76. Auszug a. U. 3 dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. Oktober 1931 i. S. Bitter gegen Beglinger. Unfall eines an einer elektrischen Starkstromleitung beschäftigten Monteurs zufolge unerwarteter Stromeinschaltung. Haftung des Leiters des Stromempfangs für das Vorkes dafür, dass das „Licht" von den betr. Arbeiten nicht in Kenntnis der Leitung über den Willen der Grob Fahrlässigkeit. Obligationenrecht. No 76. A 118 dem Tafel/d : A. - Der Beklagte, Ingenieur Walter Hutter, bekleidet vom 1. März 1922 bis 1. März 1924 die Stelle eines Direktors des Gas- und Elektrizitätswerkes Uster. In dieser Eigenschaft erhielt er am 8. November 1923 vom Kreisbureau Ob- u. Nidwalden in Wetzikon der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (E. K. Z.) eine vom 7. gleichen Monats datierende Meldung (in Form einer Postkarte), dass wegen vorzunehmender Arbeiten die Stromlieferung zum Elektrizitätswerk Uster « Sonntag, den 11. November 1923 von ca. 13 \* Uhr bis ca. 14 Uhr » unterbrochen werden müsse. Die Karte enthielt auf der Adress-Seite den vorgedruckten Vermerk: « NB. Die E. K. Z. behalten sich für besonders dringende Fälle Änderungen an den umstehend genannten Zeiten vor. Es dürfen daher auf Grund vorliegender Anzeige allein keine Arbeiten an irgendwelchen Allageteilen in Hoch- und Niederspannung vorgenommen werden, ohne dass diese noch für sich allein an Ort und Stelle abgeschaltet werden. Ist letzteres nicht möglich, so hat der Beständige mit dem Kreisbureau über die genauen und verbindlichen Zeiten der Schaltungen stattzufinden. Die E. K. Z. lehnen jede Verantwortung für Unfälle und Schaden ab, welche aus Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift entstehen sollten ». Der Beklagte beschloss, diesen Stromunterbruch zu benützen, um einige Ausbesserungen in der Mess- und in der Transformatorstation des Elektrizitätswerkes Uster vornehmen zu lassen, welche Arbeiten ohne Benachrichtigung und Verständigung mit den Organen der E. K. Z. ausgeführt werden konnten, weil eine Abschaltung der in Frage kommenden Anlagenteile vor der Zuleitung des Stromes der E. K. Z. (von Aathal her) im Werke selbst möglich war. Der Beklagte erteilte seinem Chefmonteur Schnellli den Auftrag zu diesen Arbeiten am 10. November Mittags, wobei er ihn von der Meldung der E. K. Z. betreffend den in

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.